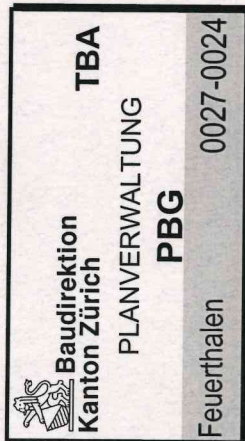




Protokoll des Regierungsrates 1935.

Sitzung vom 24. Januar 1935.



279. Bau- und Niveaulinien. Mit Eingaben vom 16. November und 21. Dezember 1934 reichte der Gemeinderat Feuerthalen Bau- und Niveaulinienpläne ein für drei Straßen III. Kl. im Toggenburgquartier, das heißt für den Rütene-nweg, den Stadtweg und eine projektierte „Straße 2“ zwischen diesen beiden genannten Wegen. Mit Datum vom 28. Dezember 1934 ersuchte er um Bericht, ob die diesbezüglichen Projektierungsarbeiten und Bauleitungen durch den Kanton ausgeführt werden, und ersuchte mit Eingabe vom 9. Januar 1935 um Zusicherung eines Staatsbeitrages an die Kosten dieser Straßenbauten. Diese werden für die Korrektio-n des Rütene-nweges (Straße 1) und den Bau der „Straße 2“ zu Fr. 12,000 bis Fr. 15,000 angegeben.

Die Baudirektion berichtet:

Bau- und Niveaulinien: Für das in Betracht fallende Gebiet gilt das Baugesetz in vollem Umfange. Für den Stadtweg hat der Gemeinderat am 2. November 1934 die alten Baulinien von 13 m auf 18 m erweitert, in der Weise, daß die östliche Baulinie mit Rücksicht auf die beschränkte Bautiefe mit 5,5 m, die westliche Baulinie mit 6,5 m Abstand von den entsprechenden Straßengrenzen festgesetzt werden. Für den Rütene-nweg und die projektierte Verbindungsstraße „2“ werden die Baulinien zu 18 m symmetrisch zur Straßenmitte festgesetzt. Die im Jahre 1923 festgesetzten Niveaulinien für den Stadtweg erleiden keine Veränderungen; diejenigen für den Rütene-nweg und die projektierte Straße „2“ sehen Steigungen von höchstens 4,8% vor. Gegen diese Bau- und Niveaulinien sind keine Einwendungen zu erheben. Sie sind im Amtsblatt vom 9. und 30. November 1934 veröffentlicht worden. Der Bezirksrat Andelfingen bezeugt durch Atteste vom 21. November und 13. Dezember 1934, daß gegen diese Baulinienfestsetzung keine Rekurse erhoben worden sind.

Übernahme der Projektarbeiten und der Bauleitung: Die in Frage stehenden Straßen stellen keine Verkehrswege dar, durch die Gemeindeteile unter sich oder mit andern Ortschaften verbunden werden, sondern sie dienen lediglich zur Erschließung von Wohngelände. Stadtweg und Rütene-nweg endigen als Waldwege am Kohlfirst; die Straße „2“ ist eine Verbindung zwischen diesen beiden. Es können somit im Sinne des Kreisschreibens vom 29. November 1934 Projekt und Bauleitung oder die Rückvergütung der entsprechenden Auslagen der Gemeinde nicht als Aufgaben des Kantons betrachtet werden. Dem Begehren um Übernahme der Projektierungsarbeiten kann daher nicht entsprochen werden.

Staatsbeitrag im Sinne von § 8 des Straßengesetzes: Aus den gleichen Erwägungen, wie sie vorstehend dargelegt sind, kann auch kein Staatsbeitrag an die zu Fr. 12,000 bis Fr. 15,000 angegebenen Baukosten in Aussicht gestellt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die durch Beschluß des Regierungsrates Nr. 1841 vom 2. August 1923 genehmigten Baulinien des Stadtweges wer-

KANTONSBÜRO TESSIN
PLAN-ARCHIV
B.N.P. (Bis)

den aufgehoben und die vom Gemeinderat Feuerthalen am 2. November 1934 festgesetzten Baulinien am Stadtweg zwischen Langwieser Kirchweg und alter Flurlingerstraße genehmigt. Ferner werden die durch den Gemeinderat am 2. November 1934 festgesetzten Bau- und Niveaulinien des Rütenweges zwischen Langwieser Kirchweg und alter Flurlingerstraße und der projektierten „Straße 2“ zwischen Rütenweg und Stadtweg genehmigt. Je ein Planexemplar wird ins Archiv der Baudirektion gelegt.

II. Die Gemeinde Feuerthalen wird eingeladen, die genehmigten Bau- und Niveaulinien im Sinne von § 16 des Baugesetzes bekannt zu machen.

III. Dem Gesuch um Übernahme der Projektierungsarbeiten und der Bauleitung dieser Straßen durch den Staat und dem Gesuch um Zusicherung eines Staatsbeitrages an die Baukosten kann nicht entsprochen werden.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Feuerthalen unter Rücksendung des Übersichtsplanes 1:5000 und je eines genehmigten Planexemplars, an den Bezirksrat Andelfingen und an die Baudirektion.

Zürich, den 24. Januar 1935.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

